Sustainable Finance – Ist das Gesetzespaket zu stemmen?

I. Aktueller Stand der Regulierungsmaßnahmen

Mit dem „Action Plan on Sustainable Finance” hat die EU-Kommission (EU-KOM) im März 2018 eine umfangreiche Gesetzesinitiative gestartet. Der Aktionsplan umfasst zehn Maßnahmen, die zur Erreichung von drei Zielen beitragen sollen:

* Umlenkung privaten Kapitals in nachhaltige Investitionen;
* Förderung von Transparenz und Langfristigkeit;
* Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement.

Im Rahmen des im Dezember 2019 vorgestellten Green Deals wurden 47 legislative und nicht-legislative Maßnahmen mit Zeitplänen veröffentlicht.

Im April 2020 hat die EU-KOM die Konsultation für ihre neue Sustainable Finance-Strategie veröffentlicht. Die Konsultation baute auf einer Reihe von bestehenden Initiativen und Berichten auf und ergänzte andere Konsultationsaktivitäten.

Ein weltweit beachtetes Klassifizierungssystem zur Identifizierung von ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten und zur Erreichung der EU Umweltziele stellt die Einführung der **EU Taxonomie-Verordnung[[1]](#footnote-1)** (Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen)dar, die im Juni 2020 durch das EU-Parlament verabschiedet wurde. Die Konkretisierung im Detail soll im Rahmen von delegierten Rechtsakten in zwei Stufen entwickelt und angewendet werden:

* Erste beide Umweltziele Klimaschutz und Klimaanpassung: Derzeit in Entwicklung, geplante Anwendung ab 1. Januar 2022;
* Andere vier Umweltziele (Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme): Entwicklung bis 31. Dezember 2021 und Anwendung ab 1. Januar 2023.

Als Teil der EU TaxonomieVO wurden am 20.11.2020 technische Screening-Kriterien zur Weiterentwicklung der Taxonomie - für die ersten beiden Gruppen von Umweltzielen - als Entwurf für einen delegierten Rechtsakt veröffentlicht. Er betrifft diejenigen Aktivitäten, die wesentlich zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Nach Artikel 8 der EU TaxonomieVO müssen Unternehmen, die verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a oder 29a der CSR-Richtlinie zu veröffentlichen, in diese Erklärung Angaben aufnehmen, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne der TaxonomieVO verbunden sind.

Nicht-Finanzunternehmen müssen nach Artikel 8 Absatz 2 zumindest Folgendes offenlegen:

* den Anteil ihrer Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit als ökologisch nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind,
* den Anteil ihrer Investitionsausgaben,
* und soweit zutreffend, den Anteil der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit ökologisch nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

Ergänzend dazu ist auf die Vielzahl weiterer Regulierungsmaßnahmen zu verweisen:

* Offenlegungs-Verordnung (EU 2019/2088 SFDR) inkl. RTS[[2]](#footnote-2),
* Aktualisierung der nichtfinanziellen Berichterstattung von Unternehmen im Rahmen einer Überprüfung der Richtlinie über nichtfinanzielle Berichterstattung (2014/95/EU CSR / NFRD)[[3]](#footnote-3),
* Delegierte Rechtsakte zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in den MiFID-II- und den IDD-Rahmen[[4]](#footnote-4),
* Konsultation Standards für EU grüne Anleihen (Green Bond Standards)[[5]](#footnote-5),
* EU Umweltzeichen für Finanzprodukte (EU Ecolabel)[[6]](#footnote-6),
* Delegierte Rechtsakte" zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in den OGAW-Richtlinien und den AIFMD-Rahmen,
* CO2-Benchmark-Verordnung[[7]](#footnote-7),
* Konsultation zur Nachhaltigen Unternehmensführung (Sustainable Governance Anforderungen)[[8]](#footnote-8).

Durch die Vorschläge zur Änderung der Delegierten Rechtsakte zur Solvency II Richtlinie[[9]](#footnote-9)fließen zudem für die Versicherungsindustrie Veränderungen betreffend die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Geschäftsorganisation ein. Der Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung hat konkrete Handlungsempfehlungen für eine deutsche Sustainable Finance-Strategie[[10]](#footnote-10) erarbeitet.

Ebenso wurde ein BaFin-Merkblatt[[11]](#footnote-11) zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht, mit dem Nachhaltigkeitsaspekte insbesondere in das Risikomanagement integriert werden sollen. In Gesprächen mit der BaFin und Vertretern der Deutschen Bundesbank wird deutlich zum ‎Ausdruck gebracht, dass dem Merkblatt und den damit verbundenen Prüfungen vor Ort ein sehr hoher Stellenwert beigemessen wird.

II. Positionierungen der fpmi

Die fpmi bekennt sich grundsätzlich zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens und zu nachhaltigem Wirtschaften. Die Versicherungs- und Finanzwirtschaft hat bereits aus Eigeninteresse eine hohe Sensibilität für das Thema, ‎um ‎drohende Risiken durch Nachhaltigkeitsaspekte beispielsweise bei der Kreditvergabe oder ‎im ‎Anlagegeschäft zu erfassen, zu bewerten und in Entscheidungen zu berücksichtigen.

Seit Jahrzehnten legen die Versicherungsunternehmen vor, wie sich die Häufigkeit und Intensität der Schäden in Deutschland, Europa und weltweit durch die verändernden Klimaverhältnisse und Extremwetterereignisse auswirken. Die Veränderung der Risikolandschaft und ihre Auswirkungen auf die Geschäftsprozesse ist deshalb bereits ein fester Bestandteil und wird weiter integriert werden.

Als fpmi sehen wir durch unsere Maßnahmen eine große Chance, die Wirtschafts- und Klimaziele aktiv zu erreichen und somit zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Welt beizutragen. Deshalb fordern wir die politischen Entscheidungsträger auf, sich bei den Sustainable Finance Regulierungen an marktwirtschaftlichen Prinzipien zu orientieren und die Entwicklungen am Finanzmarkt zu unterstützen. Nur gemeinsam werden wir die Transformation erfolgreich bewältigen und einen maßgeblichen Beitrag zur Minderung von Treibhausgasen und der Steigerung der Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels erreichen. Der in der Finanzindustrie begonnene Transformationsprozess ist mit großen gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen verbunden. Die Themenkomplexe betreffen alle relevanten Unternehmensbereiche, wie z. B. Risikomanagement, Unternehmensführung, Controlling, Lieferantenmanagement, Rechnungslegung, Kapitalanlagen und Produktentwicklung.

Der politische Druck und damit die Konsultationsdichte, die Umsetzungsvielfalt und die kurzen Umsetzungsfristen bereiten den Teilnehmern der fpmi große Sorge. Eine qualitativ angemessene Umsetzung ist mit vorhanden Kapazitäten und Budgets der Unternehmen nur dann möglich, wenn es angemessene Umsetzungsfristen und eine praxisorientierte Herangehensweise gibt. Jeder Schritt muss sorgfältig auf Angemessenheit überprüft werden und standortpolitische Angelegenheiten berücksichtigen.

*Die fpmi fordert, dass*

*EU, Nationalstaaten und Finanzmarktaufsicht sicherstellen müssen, dass die Transformation hin zu einer im umfassenden Sinne nachhaltigen Wirtschaftsordnung gelingen kann und die Risiken der klimapolitisch motivierten Transformation sowie damit verbundene Finanzierungsfragen für die Unternehmen beherrschbar bleiben.*

*Die fpmi schlägt deshalb vor, Schritt für Schritt vorzugehen und zunächst die Regulierung zu „E“ (Umwelt) gänzlich zu implementieren und zu testen, anstatt schon parallel dazu aufsichtsrechtliche Klassifizierungssysteme zu „S“ (Soziales) und „G“ (Unternehmensführung) aufzubauen.*

Um die Anliegen der fpmi Teilnehmer verständlich zu machen, verdeutlichen wir im Einzelnen bestimmte Themenkomplexe, wo dringend Änderungsbedarf besteht:

**1. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten**

Die neue Offenlegungsverordnung (TransparenzVO) ist seit dem 10. März 2021 anzuwenden. Die EU-KOM hat allerdings den Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) mitgeteilt, dass die Anwendung der dazu notwendigen technischen Regulierungsstandards als sogenannte konkretisierende Level 2-Vorgaben auf 2022 verschoben werden. Für die Marktteilnehmer bedeutet das einen erheblichen Mehraufwand, da die offengelegten Informationen dann erneut ganz oder in Teilen überarbeitet werden müssen. Der Finanzsektor wird zu mehr Transparenz bei Nachhaltigkeitsthemen verpflichtet: erstens durch regelmäßige Reportings (Bsp.: Jahresberichte), zweitens auf der Internetseite und drittens in vorvertraglichen Schriften (z.B. Fondsprospekten).

Die Veröffentlichungspflichten gelten zum einen für Unternehmen als Ganzes und zum anderen für einzelne Produkte. Darüber hinaus werden Unternehmen der Finanzwirtschaft aufgrund des von der EU-KOM initiierten Reviews der CSR-Richtlinie auf der Kapitalanlegeseite umfangreiche ESG-Daten-Anforderungen erfüllen müssen. Die drastische Erweiterung des Anwendungsbereichs und die Detailtiefe nicht-finanzieller Berichtspflichten ‎um Nachhaltigkeitsaspekte betrifft im Kaskadeneffekt bei Kreditinstituten mittelbar auch deren Unternehmenskunden und bei großen Unternehmen auch deren Zuliefererbetriebe. Die personellen und finanziellen Auswirkungen sind für große Unternehmen heute schon ‎überwiegend sehr belastend.

Im aktuellen Regierungsentwurf zum Fondsstandortgesetz (FoG) wird eine Prüfungspflicht für die Berichtsanforderungen nach der TransparenzVO und TaxonomieVO durch die Abschlussprüfer vorgeschlagen. Damit werden in Deutschland die Weichen für eine umfassende Prüfungspflicht im Bereich der nicht-finanziellen Berichterstattung gestellt. Aus der Praxis kann berichtet werden, dass Daten-Agenturen mittlerweile sechsstellige Lizenzgebühren nur für ESG-Rating Angaben einfordern, ohne granulare Auswertungsmöglichkeiten von CO2 Daten anzubieten (Bsp.: CO2 Emissionen pro produzierter Einheit oder KWh).

Zusätzliche Dokumentations- oder Meldepflichten unddamit neuer bürokratischer Aufwand bedrohen die Stabilität der Wirtschaftsordnung und des Finanzmarktes. Für mittelständische Unternehmen könnten so notwendige Investitionsentscheidungen hinausgezögert werden, die für die nachhaltige Transformation des Wirtschaftssystems essentiell sind.

*Die fpmi fordert,*

*dass neuer bürokratischer Aufwand und zusätzliche Dokumentations- oder Meldepflichten nur eingeführt werden dürfen, wenn sie im Ergebnis den Aufwand rechtfertigen,*

*dass das Gesamtpaket handhabbar gehalten wird und die Offenlegungspflichten beherrschbar bleiben,*

*dass der von den Unternehmen abverlangte Informationsbedarf auf ein Minimum beschränkt werden muss,*

*dass Abhängigkeiten in Wertschöpfungsketten berücksichtigt werden müssen, damit weniger energieeffiziente, aber notwendige Wertschöpfungsteile finanzierbar bleiben, um im Ergebnis ein klimafreundliches Produkt zu ermöglichen,*

*dass bei allen neuen regulatorischen Berichtsanforderungen beachtet wird, dass der Wirtschaft abgeforderte Daten von den Empfängern tatsächlich zur Beurteilung verwendet werden können, und dass die Kosten zur Datenbereitstellung beherrschbar bleiben,*

*vor dem Vorschlag einer Ausweitung der Berichtspflichten auf KMUs deren Nutzen kritisch zu hinterfragen, um sicherzustellen, dass der Aufwand auch bewältigt werden kann,*

*keine detaillierteren Vorgaben an die Kreditprüfung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu stellen, die drohen, die Unternehmensfinanzierung mittelständischer Unternehmen zu verlangsamen oder gar zu beschränken. An der Stelle ist große Zurückhaltung erforderlich;*

*die im Fondsstandortgesetz vorgeschlagenen Neuregelungen zu überdenken, die es der BaFin künftig ermöglichen soll, die gesetzliche Jahresabschlussprüfung von Kapitalgesellschaften an sich zu ziehen.*

**2. Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Beratung**

Als Mindeststandard fordert die TransparenzVO von Finanzmarktteilnehmern die Offenlegung von Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen sowie im Rahmen der Anlage- und Versicherungsberatung sowohl auf Unternehmens- als auch Produktebene. Dieses Vorgehen gilt unabhängig davon, ob mit einer Anlage Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden oder nicht.

Gemäß dem eingeführten regulatorischen Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und im ureigensten Interesse von Versicherungs- und Finanzbranche ist es bereits heute in den Prozessen verankert, dass Beitrags- und Kundengelder verantwortungsvoll und nachhaltig anzulegen sind.

Eine ganze Reihe wichtiger Finanzakteure haben im vergangenen Jahr die Klima-Selbstverpflichtung zur Erreichung der Pariser Klimaschutzziele unterzeichnet.

Nicht die Regulierung, sondern der Markt und die zunehmende Offenheit der Kunden, in der Produktauswahl einen nachhaltigen Beitrag leisten zu wollen, entscheiden darüber, welche Produkte neu aufgelegt werden. Politisch bedingte überzogenen Maßstäbe an die Bewertung als „nachhaltig“ und übermäßiger Druck, nachhaltige Produkte zu bevorzugen, würden den Markt behindern und die Offenheit der Kunden für vielseitige nachhaltige Lösungen beeinträchtigen. Das wäre der falsche Weg.Bereits heute zeigt die Praxis, dass die Flut an aufsichtsrechtlich geforderten Erklärungen und Vertragsunterlagen sogar einen mit der Materie vertrauten Kunden überfordert. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Kundeninformationen in leichter Sprache verfasst sind oder nicht.

*Die fpmi fordert,*

*dass im Sinne einer verhältnismäßigen Regulierung die Kundenberatung nicht mit übermäßigen Erklärungen, Vertragsunterlagen o.ä. strapaziert wird.*

**3. Nachhaltigkeit im Corporate Governance-Rahmen**

Die aktuellen Vorschläge der nachhaltigen Unternehmensführung könnten zu gravierenden regulatorischen Eingriffen in den Kernbereich der Unternehmensautonomie führen. Die EU-KOM konsultiert hierzu aktuell einen Fragenkatalog. Parallel dazu hat das EU-Parlament bereits einen Initiativbericht zur nachhaltigen Unternehmensführung vorgelegt. Daneben wird ein gesonderter Bericht zu Sorgfaltspflichten in Wertschöpfungsketten erwartet.

Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung am 3. März 2021 ein Sorgfaltspflichtengesetz auf den Weg gebracht. Diskutiert wird u. a., Unternehmen zur Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie zu verpflichten und Stakeholder-Gruppen zukünftig unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidungsprozesse in den Unternehmen einzuräumen. Große Investoren nutzen bereits ihre Machtstellungen und nehmen Einfluss auf Aktiengesellschaften und die Integration unternehmensindividueller ESG-Strategien in die Governance-Struktur.

*Die fpmi verweist darauf, dass kleine und mittlere, inhabergeführte Unternehmen – ebenso wie regelmäßig adressierte großen Unternehmen – bereits ein hohes Maß an Verantwortung für Umwelt und Soziales übernehmen. Sie steht daher einer Ausdehnung angedachter Pflichten hinsichtlich klimarelevanter Geschäftsprozesse kritisch gegenüber und erinnert daran, bei der Ausgestaltung der Governance-Vorgaben auf die Verhältnismäßigkeit zu achten.*

*Die fpmi fordert die geschilderten Entwicklungen mit großer Vorsicht und Sorgfalt anzugehen, damit Stakeholder-Gruppen, die keine Position im Unternehmen haben, keinen Einfluss auf die Entscheidungsprozesse in Unternehmen erhalten,*

**4. Finanzielle und nicht-finanzielle Transparenz (European Single Access Point)**

Für das 3. Quartal 2021 plant die EU-Kommission einen Legislativvorschlag zur Errichtung eines EU-weiten European Single Access Point (ESAP).

Als fpmi begrüßen wir den Vorschlag grundsätzlich. Eine zentrale EU-‎Plattform, die alle offenlegungspflichtigen Unternehmensdaten und Informationen ‎in einheitlichem Format kostenfrei und maschinenlesbar zur Verfügung stellt, könnte es Anlegern erheblich einfacher machen, Finanzierungen auf nicht-finanzielle Nachhaltigkeit auszurichten. So könnten zum Beispiel ‎Banken bei der Kreditprüfung uneingeschränkt und direkt auf kostenlose Unternehmensdaten zugreifen, was den ‎Aufwand für Banken und Kreditnehmer reduziert und den Prozess beschleunigt.‎

Die Errichtung der Plattform birgt jedoch Risiken, die unbedingt beachtet werden müssen:

Die Einführung einer Datenbank als European Single Access Point zu nicht-finanziellen Nachhaltigkeitsdaten über Unternehmen sollte Bürokratie abbauen und den Wettbewerb stärken. Es droht jedoch erheblicher Bürokratieaufwand.

In Kombination mit anderen Datenquellen wären in einem von hohen Risiken geprägten, gleichzeitig hoch innovativen Markt alle finanzierungsbedürftigen, auf der Plattform vertretenen Unternehmen ohne Weiteres als interessante Übernahmekandidaten identifizierbar. Damit droht eine Entwicklung ähnlich derjenigen bei erfolgversprechenden Digitalunternehmen mit europäischen Wurzeln, die aufgrund der Marktgegebenheiten häufig von Big Tech-Unternehmen übernommen werden – zum Schaden für den Standort EU. Es könnten die Daten aufgrund ihrer Komplexität und scheinbarer Widersprüche ohne unternehmerische Vorkenntnisse fehlinterpretiert werden, was unter Anderem zu sachlich nicht begründeten Reputationsrisiken führen würde; viele Rohdaten sind sensitiv und wettbewerbsrelevant. Mit einem umfassenden Zugang durch Dritte würden sie zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen gegenüber außereuropäischen Wettbewerbern führen.

*Die Einführung einer Datenbank als European Single Access Point zu nicht-finanziellen Nachhaltigkeitsdaten über Unternehmen sollte Bürokratie abbauen und den Wettbewerb stärken. Keinesfalls darf sie neue, neue, ggf. sogar unerfüllbare Bürokratiepflichten schaffen oder Konzentrationsprozesse sogar zu Lasten der EU fördern.*

*Konkret bedeutet das aus Sicht der fpmi:*

*Vorab muss geklärt werden, ob die Plattform auf dem Feld nachhaltig ausgerichteter Unternehmen ggf. zu unverträglichen Konzentrationsprozessen führt, die den Wettbewerb beeinträchtigen und den Standort EU schwächen. Solchen Entwicklungen muss marktkonform vorgebeugt werden, ohne dabei in Protektionismus zu verfallen,*

*es muss vorbeugend sichergestellt werden, dass die Veröffentlichungspflichten keine Geschäftsgeheimnisse oder Wettbewerbspositionen der Veröffentlichenden gefährden,*

*die EU-Kommission muss es auch außereuropäischen Unternehmen auferlegen, ihre Daten über den ESAP zur Verfügung zu stellen – was allerdings sicherlich nur bezogen auf Tätigkeit in der EU gelingen kann, also Wettbewerbsnachteilen nur sehr eingeschränkt vorbeugt,*

*es ist zu klären, ob und ggf. wie weit Veröffentlichungspflichten durch die Datenschutzgrundverordnung an Grenzen stoßen, weil z.B. immobilienorientierte Unternehmen nicht auf Mieterdaten zurückgreifen können. Zu Datenanforderungen, die solche Grenzen überschreiten, darf es nicht kommen.*

*Die fpmi fordert, dass bereits veröffentlichte Daten ohne Belastung der Berichtenden eingepflegt werden müssen und die Einführung der Datenbank keinesfalls dazu genutzt werden darf, um neue Berichtspflichten zu schaffen,*

*und mit großem Vorlauf durch Marktteilnehmer standardisierte Datenformate und Schnittstellen bekanntgegeben werden müssen, die sowohl die Befüllung als auch die Auslesung aus marktgängigen Berichtsprogrammen erlauben und um Reportingpflichten ohne Reibungsverlust in bestehende Prozesse integrieren zu können.*

**5. Kein Goldplating bei deutscher Sustainable Finance Strategie**

Die Bundesregierung hat beschlossen, eine Vorreiterrolle beim Thema „Sustainable Finance“ einzunehmen. Dazu hat der Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung ein Maßnahmenpaket erarbeitet, das weit über die EU-Vorschriften hinausgeht. So schlägt der Bericht vor, Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern zu einer Berichterstattung nach dem Rahmenwerk der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) nach dem Comply-or-Explain ab 2022 zu verpflichten. Die geforderte TCFD-Berichterstattung bspw. auf Basis von Szenarien würde bei vielen kleinen und mittleren Unternehmen den möglichen Rahmen der Berichtsbewältigung sprengen.

*Die fpmi fordert,*

*dass die Sustainable Finance-Strategie für Deutschland einfache, leicht umsetzbare und effektive Maßnahmen enthält, die sich in den europäischen Kontext einfügen und international überzeugen. Da sowohl Finanzwirtschaft als auch Realwirtschaft international aufgestellt sind, kann eine Führungsrolle nicht durch den Fokus auf das nationale Handeln erreicht werden. Die geforderte standardisierte Darstellung der Berichterstattung sollte daher nicht abweichend von der TransparenzVO erfolgen. Auch sollten die CO2-Reduzierungsziele analog der EU-Zielsetzungen vorgenommen werden und die Berichtsintervalle daran ausgerichtet werden. Zudem muss darauf geachtet werden, dass die Gefahren zu starker Regulierung und Bürokratisierung für den Innovationsstandort Deutschland angemessen berücksichtigt werden.*

*Sie fordert, dass kein direkter Zwang für KMU erwächst, zusätzliche Berichte zu erstatten. Von Bedeutung sind klare, verlässliche und der Unternehmensgröße angemessene Rahmenbedingungen für die Berichtspflichten, eine proportionale Auslegung der Melde- und Offenlegungspflichten ‎gemäß der Risikoneigung und -höhe der Institute.*

*Nachdem die Verordnungen der EU unmittelbar anwendbar sind und keiner Umsetzung in nationales Recht bedürfen, ist die fpmi gegen deutsche bürokratische Sonderwege, die insbesondere die ‎mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur, die auch Bayern prägt, deutlich beschädigen würden, und appelliert an die Bundesregierung,* ***keinen weiteren speziellen Anforderungskatalog neben den Europäischen Regulierungen aufzustellen****. Eine „ESG-Buchstaben-Suppe“ trägt nicht zum Umbau hin zu einem nachhaltigen Wirtschaftssystem bei.*

**6. Keine pauschalen Auf- und Abschläge von Eigenkapitalanforderungen bei nachhaltigen Finanzierungen**

Die Finanzindustrie bekennt sich dazu, die Förderung von Nachhaltigkeit in den Geschäftsprozessen, bei den Kapitalanlagen, der Kreditvergabe, der Versicherung von Risiken und der Produktgestaltung als integralen Bestandteil ihres Handelns auszubauen. Diese Transformation kann nur durch konstante politische Rahmenbedingungen umgesetzt werden, Eingriffe in Eigenkapitalvorschriften senden hierzu das falsche Signal aus.

Eine mögliche Klassifizierung als ökologisch nachhaltig hat keine Aussagekraft über das Risiko eines Projekts. Grundsätzlich lässt sich ohne präzise Analyse nicht pauschal ableiten, ob Nachhaltigkeit gleichzeitig Risikoreduktion oder –minderung bedeutet.

*Die fpmi fordert,*

*dass aufsichtsrechtliche Regelungen weiterhin die Funktionsfähigkeit und Stabilität einzelner Kredit- und Versicherungsunternehmen und des Finanzsystems insgesamt sicherstellen müssen. Die Höhe der für eine Finanzierung erforderlichen Kapitalunterlegung muss sich am Risiko einer Anlageklasse bzw. der einzelnen Position orientieren. Sie darf nicht als politisches Steuerungsinstrument eingesetzt werden.*

**7. Nachhaltigkeitsaspekte schrittweise in das Risikomanagement integrieren**

Die regulatorischen und aufsichtlichen Vorgaben sehen bereits heute vor, dass Banken alle wesentlichen Risiken berücksichtigen müssen. Dazu gehören prinzipiell auch ESG-relevante Aspekte. Dennoch drängt die Bankenaufsicht auf europäischer (EZB-Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken) und nationaler Ebene (BaFin Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken) darauf, Nachhaltigkeitsaspekte systematisch in das Risikomanagement einzubeziehen. Zudem sollen sich die Eigenkapitalanforderungen der Institute stärker an den ESG-Risiken orientieren. Bisher fehlt es aber an den notwendigen Daten sowie Modellen, die eine quantitative Berücksichtigung von ESG-Aspekten zulassen. Angesichts der langen Zeithorizonte, die mit der nachhaltigen Transformation der Wirtschaft einhergehen, ist insbesondere der Aufbau von entsprechenden Modellen für Transitions- und Auswirkungsszenarien, z.B. zu CO2-Pfaden, eine enorme Herausforderung. Hinzu kommt, dass insbesondere im kleinteiligen Retailgeschäft oder im Immobiliengeschäft eine individuelle Messung von ESG-Aspekten nicht verhältnismäßig ist. Die Aufsichtsbehörden sollten den Banken daher genügend Zeit einräumen, bevor sie eine systematische Messung von ESG-Risiken einfordern.

Die European Banking Authority (EBA) fordert neue Standards um ökonomische und soziale Tätigkeiten von Banken zu bewerten. Hierzu wird u.a. die Einführung einer Green Asset Ratio gefordert.

*Aus Sicht der fpmi kann die quantitative Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Risikomanagement daher nur ein mittel- bis langfristiges Ziel sein. Für das Retail- und Immobiliengeschäft sollte zudem die Verwendung von Branchen-Durchschnitten und Benchmarks erlaubt sein. Eine Einbindung in die aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen (z.B. den SREP-Prozess) ist grundsätzlich erst dann realistisch möglich, wenn entsprechende Daten und Modelle vorliegen.*

*Die fpmi spricht sich klar gegen die allgemeine Einführung eines „Green Supporting Factors“ für Banken und Versicherungen aus, da pauschale Erleichterungen zu einer nicht risikogerechten Allokation von Kapital führen würde. Das ist für eine adäquate Risikobetrachtung und -steuerung ungeeignet. Maßstab für Eigenkapitalanforderungen muss stets das individuelle Risiko bleiben.*

*Die fpmi sieht den Vorschlag für die Einführung der „Green Asset Ratio“ kritisch, da damit womöglich mehr Aufmerksamkeit auf die nachhaltige Finanzierung einer Bank gesetzt wird, als auf die traditionelle Risikosichtweise. Eine Verzerrung der Bewertung könnte entstehen, wenn z.B. alte Bausubstanz nach einer Sanierung deutlich energieeffizienter ist, aber dennoch nicht den erforderlichen Stellenwert erreichen würde.*

*Die fpmi sieht durch diese Maßnahme die Finanzstabilität gefährdet und warnt vor dem hohen Aufwand der Datenerhebung für kleine und mittelgroße Unternehmen.*

**8. Transformation ermöglichen**

Die Transformation der Wirtschaft hin zu mehr Nachhaltigkeit wird ‎kostenintensiv und tiefgreifend sein und einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Im Entwurf des ersten delegierten Rechtsakts zur EU-Taxonomie-Verordnung wurden zuletzt diverse Kriterien für die ökologische Nachhaltigkeit einzelner Wirtschaftstätigkeiten definiert, die diese Finanzierbarkeit unter nachhaltigen Gesichtspunkten in Frage stellen.

Die Emissionsgrenzwerte der Taxonomie widersprechen dem, da sie die Herstellung und Nutzung von Verbrennungsmotoren ab der Mitte des Jahrzehnts grundsätzlich als nicht nachhaltig einstufen, selbst wenn diese mit treibhausgasneutralen Kraftstoffen wie E-Fuels, Wasserstoff oder modernen Biokraftstoffen betrieben werden. Auch werden damit klimafreundliche Technologieansätze und Innovationen von vornherein ausgeschlossen, die auf der Idee des Verbrenners aufbauen. Eine „braune“ Taxonomie, in der nicht-nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten definiert werden, ist ebenso nicht zielführend. Europa ist auf eine sichere und bezahlbare Energieversorgung angewiesen.

In vielen Regionen Europas müssen auch weiterhin Technologien, die dem Entwurf zufolge als nicht nachhaltig einzustufen sind, beispielsweise Gaskraftwerke, als Regelenergie zumindest in einer Übergangszeit zur Energieversorgung beitragen, um in Zeiten mit wenig Solar- und Windenergie eine kontinuierliche Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

*Die fpmi fordert daher,*

*dass die Emissionsgrenzwerte der Taxonomie zumindest für eine ausreichend lange Übergangszeit so gestaltet werden, dass Investitionen in diese Kraftwerke und deren Betrieb als nachhaltig eingestuft werden können,*

*eine technologieoffene Regulierung im Bereich Verkehr, da diese zu einer wirtschaftlich effizienten Erreichung der Klimaziele und geringeren Belastungen für die Volkswirtschaft führt. Das pauschale Verbot eines Antriebs oder einer Technologie darf nicht das Ziel sein, sondern eine Reduktion von Emissionen und perspektivisch die Emissionsfreiheit. Überambitionierte bzw. zu starre CO2-Grenzwerte für bestimmte Branchen und Aktivitäten halten die Teilnehmer der fpmi nicht für zielführend.*

*Die Taxonomie muss ein Level Playing Field für alle Technologien bieten, die einen wesentlichen Beitrag für den Übergang zur Klimaneutralität bis 2050 leisten können, diejenigen Sektoren, deren Geschäftsmodell als nicht nachhaltig gilt (z.B. CO2-intensive Sektoren wie Öl und Gas), mit ausreichend Finanzierung und Unterstützung bei der Transformation und Reduzierung von Klimarisiken zu unterstützen, dass sich die EU auf die Erreichung einer nachhaltigen Wirtschaft auf den „positiven Ansatz“ der Taxonomie konzentrieren soll, der dazu führt, dass die für den ökologischen Übergang erforderlichen Aktivitäten verstärkt werden. EU-Initiativen müssen schrittweise aufeinander aufbauen, bereits bestehende Regulierungen berücksichtigen und Transformationsprozesse technologieoffen auch in ihren Zwischenschritten finanzierbar halten.*

1. <https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance/eu-taxonomy-sustainable-activities_en> [↑](#footnote-ref-1)
2. <https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/jc_2020_16_-_joint_consultation_paper_on_esg_disclosures.pdf> [↑](#footnote-ref-2)
3. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business\_economy\_euro/company\_reporting\_and\_auditing/documents/2020-non-financial-reporting-directive-consultation-document\_en.pdf [↑](#footnote-ref-3)
4. <https://www.bankenverband.at/mitgliederbereich/focus/sustainable-finance-anderung-in-delegierte-rechtsakte-zu-mifid-ii-und-idd/> [↑](#footnote-ref-4)
5. <https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance/eu-green-bond-standard_en> [↑](#footnote-ref-5)
6. [Das Umweltzeichen Ihres Vertrauens: EU-Ecolabel (eu-ecolabel.de)](https://eu-ecolabel.de/) [↑](#footnote-ref-6)
7. Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/2175 vom 18.12.2019 zur Änderung der Verordnungen zur Errichtungen der ESAs, der MiFID II, der BMR und der Geldtransferverordnung (EU-ABI. L 334/1 vom 27.12.2019 in: <https://kpmg-lexlinks.de/kreditinstitute/eu-geltender-regulierungsrahmen-gesetze-bestimmungen-und-standards/bmr-verordnung-eu-20161011/uebersicht.html> [↑](#footnote-ref-7)
8. <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Sustainable-corporate-governance/public-consultation> [↑](#footnote-ref-8)
9. [Delegierte Rechtsakte zur Solvency II Richtlinie (DVO 2015/35)](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2015/35/oj) [↑](#footnote-ref-9)
10. [Abschlussbericht vom 25.02.2021 „Shifting the Trillions“ mit 31 Empfehlungen](https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2021/02/210224_SFB_-Abschlussbericht-2021.pdf) [↑](#footnote-ref-10)
11. [Bafin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 13.01.2020](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_Nachhaltigkeitsrisiken.html) [↑](#footnote-ref-11)